

# RS Vwgh 1990/6/19 88/07/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1990

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §30 Abs1;

WRG 1959 §30 Abs2;

WRG 1959 §31 Abs1;

## Rechtssatz

Der Begriff der Gewässerverunreinigung wird in § 30 Abs 2 WRG umschrieben (Hinweis E 3.12.1985, 84/07/0364). Danach gilt als solche schon jede Beeinträchtigung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht, ohne daß noch auf weitere Kriterien, etwa ob eine Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier eintritt, abzustellen wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988070093.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)